

lassen aufhören, da sonst am Mittwoch nicht immer genügend Material bereit sein möchte. Vor der Hand begnügten wir uns mit dem Freitag, um dem Angebot der Eisenbahnverwaltung gleich zu entsprechen.

Nicht uninteressant war es übrigens zu beobachten, wie sich fast die Gesamtheit der Anwesenden durch die Begünstigung des Freitag vollständig von dem Thema und dem Zweck der Besprechung ableiten ließ. Denn: Zweck des dritten direct gesandten Wagens ist einzig und allein rasche Beförderung der Auslieferungen, und der Freitag erfüllt an diesem Zweck kein Tüpfelchen, weil der an diesem Tage abgehende Wagen am Sonntag in Leipzig eintrifft, also am Montag ausgeladen wird, gleichzeitig mit dem Sonnabends hier abgehenden Wagen. Sollen diejenigen Stuttgarter Verlagsartikel, auf welche die Bestellungen entweder bis Montag Nachmittag in Leipzig oder bis Dienstag hier direct eintreffen, noch zu den Pachttagen der betreffenden Woche, also Freitag und Sonnabend, in Leipzig sein, so kann nur ein am Mittwoch abgehender Waggon unsern Zwecken dienen.

Immerhin können wir einstweilen, und so lange noch in Leipzig ausgeliefert wird, uns gern den Freitag gefallen lassen, weil wir damit Gelegenheit haben, das auf Sonnabend sich oft häufende Material zu theilen.

Stuttgart.

C. W.

Zum Capitel des Rest-Schreibens.

Die Herren Verleger bemängeln in den Spalten dieses Blattes so häufig und mitunter mit Unrecht die Verfahrensweise des Sortimenters ihnen gegenüber, daß es wohl erlaubt ist, wenn der Schreiber dieses heute einmal eine Willkür der Herren Verleger rügt, die unerlaubt ist.

Es ist dies das eigenmächtige Verfahren des Rest-Schreibens bei Baarsendungen.

In keinem Geschäft, mit Ausnahme des unsrigen, läßt es sich der Händler gefallen, daß ihm der Verkäufer Artikel, die er noch nicht erhalten, facturirt; viel weniger noch, daß man von ihm verlangt, solche Artikel baar zu bezahlen.

Das ist leider nur bei uns der Fall; hier kann sich der Verleger erlauben (und das passirt oft), beispielsweise im Januar bei der Versendung des ersten Hefts eines Buches, das im Laufe des Jahres vollständig in vier Heften erscheinen soll, den Betrag sämtlicher vier Hefte auf einmal nachzunehmen; er facturirt einfach Heft 1. pro cplt. und daß die drei weiteren Hefte wirklich nachgeliefert werden, muß der Sortimenter eben nolens volens glauben; sind die drei restirenden Hefte aber bis Ende December nicht angelangt, wie es dem Schreiber dieses vorgekommen, so hat häufig der Verleger bei der auf die Reclamation hin erfolgten Nachlieferung derselben nach 12 Monaten noch kein Wort der Entschuldigung; was liegt ihm auch daran, er war ja bereits vor 12 Monaten dafür gedeckt!

Ein anderer Fall ist der, daß es ganz der Willkür des Verlegers überlassen bleibt, mehrbändige Bücher complet nachzunehmen, während man auf der Baarfactur lesen kann: „Band so und soviel Rest“; der Sortimenter reclamirt bei Ansicht der Factur sofort den restirenden Band und erhält zur Antwort: „Fehlt augenblicklich auf Lager“; nach sieben Wochen, des Wartens müde, wiederholt er seine Reclamation und erhält die Mittheilung: „Der Band wird neu aufgelegt und folgt sofort nach Beendigung des Drucks.“ Daß es Pflicht des Verlegers ist, vor der Absendung der andern Bände dies seinem Besteller mitzutheilen oder allenfalls nur den Betrag dieser nachzunehmen, das hält er in vielen Fällen für überflüssig; er steckt sein Geld ein und denkt: der Sortimenter wartet mir lange gut.

Es gibt aber noch eine dritte Species der Rest-Schreibung und sie ist die merkwürdigste von allen; bei größeren Baarsendungen

nämlich werden mitunter verschiedene verlangte Artikel facturirt und nachgenommen, die sich bei diesen gar nicht vorfinden, sondern die rest-geschrieben werden und denen man dann gemüthlich so lange entgegensehen muß, bis es der Lieferant für gut findet, sie zu schicken.

Derartige Vorgänge verdienen um so mehr eine Rüge, als wir es hier mit Thatsachen zu thun haben, die viele Verleger nicht in Abrede zu stellen im Stande sind.

Die Sortimenten aber können diesem leider bei uns eingerissenen Unfug die Spitze bieten, indem sie keine einzige Sendung einlösen, die nicht das enthält, was baar berechnet ist; sollte sich dann der hartnäckige Verleger der gebräuchlichen Ausdrucksweise „Ufus“ bedienen, so erwidere man ihm: solcher Ufus ist „Bopf“; oder kommt er mit dem Einwand, daß der Commissionär die nachträglich baar zu liefernden Hefte, Bände oder complete Bücher nicht ohne Verlangzetteln einlöst, so ist dem dadurch leicht abzuhelfen, daß der Sortimenter hierfür einen neuen Zettel ausschreibt.

Unus pro multis.

Zur Disponendenfrage.

Herrn Eduard Frommann in Jena.

Geehrter Herr College! In Nr. 132 des Börsenblattes befindet sich ein Aufsatz von Ihnen, durch welchen Sie der Firma Teubner in Leipzig Ihre Anerkennung darüber aussprechen, daß dieselbe vom nächsten Jahre ab keine Disponenden mehr gestatten wolle. An diese Anerkennung knüpfen Sie den Wunsch, daß die übrigen Verlagshandlungen diesem Beispiele folgen mögen.

Schreiber dieses, welcher Besitzer eines großen Sortimentengeschäftes ist, könnte einen solchen Schritt nur auf das lebhafteste beklagen. Es mag ja sein, daß mit dem Disponiren mancher Mißbrauch getrieben wird, und es mag Handlungen geben, welche, um dem Verleger den Saldo zu kürzen, nachweislich verkaufte Bücher disponiren. Solche Handlungen bilden aber die Minderzahl. Sie zählen nicht zu den achtungswerthen Firmen mit, welche ihren Verpflichtungen pünktlich nachkommen und solche Mittel verschmähen.

Würde die oben angedeutete Maßregel allgemein eingeführt, so schädigten die Verleger nicht nur die Interessen ihrer thätigen Geschäftsfreunde, sondern auch ihre eigenen. Denn für diejenigen Artikel, welche in den letzten Monaten des Jahres versandt werden, ist eine Verwendung erst im neuen Jahre möglich, da zu der gedachten Zeit das Weihnachtsgeschäft alle Kräfte in Anspruch nimmt. Es würden den Sortimentshandlungen aber auch in solchem Falle höchst lästige und unnütze Spesen aufgebürdet. In der diesjährigen Ostermesse sind von manchen Verlegern sämtliche Disponenden zurückverlangt worden. Dieselben mußten dann wiederum auf neue Rechnung verschrieben werden und die Sortimentshandlung hatte das doppelte Porto zu tragen, welches gänzlich hätte erspart werden können.

Wer von dem Betriebe eines großen Sortimentengeschäftes eine Vorstellung hat, wird auch von der Zweckmäßigkeit des Disponirens, welches in beiderseitigem Interesse liegt, überzeugt sein. Es steht ja dem Verleger jederzeit frei, einzelne Artikel seines Verlages bei Bedarf zurückzuverlangen. Einem solchen Verlangen pflegt Schreiber dieses stets und pünktlich zu entsprechen. Auch ist er mit Ihnen, verehrter Herr, der Meinung, daß man Artikel, von welchen wirklich Absatz zu erwarten, auch fest beziehe. Er führt dieses Prinzip seit Jahren in seinem Geschäft durch, aber es ist doch wohl keiner Handlung zuzumuthen, die Disponenden auf feste Rechnung zu übernehmen.

Mein Vorschlag geht daher dahin: die Herren Verleger wollen wie bisher Disponenden im Allgemeinen gestatten; sie sollen aber berechtigt sein, einzelne Artikel sowohl zur Messe, als im Laufe des Jahres zurückzuverlangen, und ist diesem Verlangen seitens der